

gezogen werden. Der Schultheiß hat das Recht, solche Ruhestörer ins Strafhäuslein zu legen und sie 14 Tage mit Wasser und Brot zu speisen oder 10 fl. Strafe aufzulegen. Beim dritten Rückfall soll Verweisung aus dem Flecken und der Obrigkeit (dem Gebiet) mit Auflegung einer Urfehde eintreten, Edelf. Abends nach dem Ave Maria ist kein Spiel auf der Gasse, als Kugeln und andere Spiele, auch kein Tanz zu gestatten. Strafe ist zu bezahlen, so oft den Übertretern geboten wird, Lendf. „Die Niederfallen und anderes Gefäuf“ verbietet die G.O. von Ailringen.

Sieht sich die Herrschaft einmal veranlaßt, aus besondern Ursache die Kirchweih in einem Jahr zu verbieten, so dürfen die Krämer nicht „aufmachen“ noch feilhaben, noch die Spielleute oder Pfeifer öffentlich auf der Gasse oder auf dem Hof reiten, tanzen, pfeifen und öffentliche Spiele, als Kugeln, Bippaben¹⁾ oder andere nicht getrieben werden. Gute Freunde dürfen auch bei solchen Kirchweihen bewirtet werden, allein daß sie sich friedlich, bescheiden und wohl halten, Lendf.

Zur Geschichte der Hexenprozesse²⁾.

Concept Bedenkens über die zu Niedernhaal um Hexerei und Zauberei willen in verhaft liegende Susann Michel Lunge's Weib, deren Aussage, und noch weiters angebene Personen.

Nach dem von deren zu Niedernhaal verhaften Susann Michel Lunge's Weib neben bekannter Zauberei und Hexen, wodurch ezliche Personen, und unter den-
selbigen Noë Meußlins Weib und die alt Schlöfflerin in Haal allda angegeben worden, darauf an jezo zu bedenken steht, wie es mit diesen angebnen zweien Weibspersonen zu halten, ob die Anzeigungen der Zauberei halber gegen sie angebracht dermaßen geschaffen seien, daß man sie neben der Confrontation gefänglich einziehen, und gegen ihnen der Gebür nach weiter handeln und procediren möge. Solches zu erklären ist zu Recht verfehen, und wird durch der Rechtsgelehrten einhellige Meinung bestätigt, daß niemand einer Mißthat halber angegriffen, noch gefänglich eingezogen werden solle, do nicht zuvor ganz glaubwürdige indicia und Anzeig vorhanden, daß an dem beschuldigten Lafter nicht wol zu zweifeln. Hanc opinionem non solum levem, sed etiam aequorem, et supra magis servandam dicit Prosper. Farinac. Tit. de carcerib. et carceratis, qst. 77. nu. 116. Jodoc. Dambud. d. citat. real. sive captur. num. 7. ubi scribit, non medioerem fieri injuriam, imo ignominiam irretractabilem injuste incarcerato. Und ob zwar unterschiedliche Meinungen vorfallen, wie die indicia und Anzeigungen beschaffen sein sollen, daß darauf mit gefänglicher Verhaft sicherlich verfahren werden möge: so wird jedoch der Obrigkeit arbitrio und Erkenntnus, ob die indicia oder Anzeigungen genugsam und erheblich seien, nach der Mißhandlung auch der Person Beschaffenheit zu erwägen heimgestellt. L. I. ff. de custod. et exhib. reo. Laurent: Kirch: in comm: opin. cent. 4. conclus. 30. Jul. clar. §. fin. qst. 78. vers. suas autem etc. Dabei ein jede Obrigkeit ganz vorsichtiglich handeln, und die vorgeschriebene Rechten vor Augen haben solle, auf daß wider Recht und Billigkeit niemand unschuldigweis gravirt werde, ut monet Prosper. Farinac. d. tit. nu. 127.

¹⁾ Bippaben = kleine Waren durch Würfel ausspielen. Schmid, Schwäb. Wörterbuch S. 65. Grimm II, 37.

²⁾ Das Gutachten ist wörtlich wiedergegeben, nur nach den Grundsätzen der Redaktion mit Beseitigung der wilden Orthographie.

Hiezu giebt Kaiser Carols des V. peinliche Halsgerichtsordnung art. 44. Unterricht und Maß, was vor Anzeigung der Zauberei halber genugsam gehalten werden sollen, darauf die verdächtige Personen eingezogen, und peinlich mögen gefragt werden.

Als do Jemand sich erbeut, andre Leut Zauberei zu lernen, oder jemand zu bezaubern betrauet, und dem Betrauten dergleichen geschieht, auch sonderliche Gemeinschaft mit Zaubern oder Zauberin hat, oder mit solchen verdächtigen Dingen, Gebärden, Worten und Weisen umgeht, die Zauberei auf sich tragen, und dieselbig Person dessen auch selbstn berichtet ist.

Ohne ist gleichwol nicht, daß ad capturam indicia leviora genugsam gehalten werden. Boß. tit. de capt. nu. 1. et 2. Dabingegen aber ohne vorgehende redliche vernünftige und schließliche Anzeigungen und indicia, welche semiplenam probationem auf sich tragen, niemand mit der Tortur beschwert oder angegriffen werden solle. L. maritus. ff. de quaestion: L. milites. et tot. tit. eod. clar. 9. d. §. fin. qst. 62. Burfat. cons. 316. nu. 8. & 9. vol. 3. sive agatur de indicio proximo sive de remoto. uti tenet Farinac. in c. de indic. et tort. qst. 36. nu. 231. Et licet in occultis et nocte commissis delictis, utpote q. sunt difficilis p/bationis, quale est veneficium, leviora sufficiant ad torquendum indicia, ut declarat Cason. de indic. in qstionibus cap. 5. rubr. de non torquend. sin. indic. nu. 5. et nu. 6. in quibz casibus certa doctrina dari non potest, ideoque judicis arbitrio quae dicantur sufficientia ad torquendum indicia committendum sit. Bald. in fin. nu. 5 ff. de quaest. ubi testatur ita d. communiter tenere: Attamen illud judicis arbitrium non debet esse liberum et absolutum, sed juri et aequitati adstrictum. Mascard. de probat. lib. 3. conclus. 1385. nu. 18 et seq. Farinac. d. tit. qst. 37. nu. 200. So sollen jedoch auch die indicia, ehe zur gefänglichen Verhaft geschritten wird, mit allem Fleiß erwogen werden. Dahero Fichard. in cons. 108. nu. 3. vol. 2. ganz fein inserirt: daß sowenig der Richter ohn vorgehende rechtmäßige, glaubwürdige, genugsame und erweisliche Anzeigungen nicht zu der peinlichen Frag von rechtswegen fürschreiten soll noch kann, daß er gleichfowenig auch zu der gefänglichen Einziehung ohne solch glaubwürdige Anzeigungen sich begeben noch bewegen lassen solle: denn wozu wolte doch eine Obrigkeit jemand gefänglich einziehen, gegen dem sie aus Mangl genugamer, glaubwürdiger Anzeigungen und Beweifung, ferner mit der Tortur noch sonstn nicht procediren könn: sonderlichen wann auf niemands Anrufen und Anklagen, sondern allein von Obrigkeit und Amtswegen solches geschieht, es wäre dann daß die begangene Mißethat zu gar kundbar wäre, und derwegen auch des Mißthäters Fürflucht zu besorgen stunde.

Wenn hierauf in psenti casu die vorgehende indicia angesehen werden, hat die verhaftete Susan Michel Lunge Weib in gütlicher und peinlicher Frag beständiglich bekannt und angezeigt, daß Noë Meußlins Weib und die alt Schlöffnerin im Haal ihre Mitgespielen seien, mit ihren Buhlen bei den Tänzen erschienen, mit einand gessen, getrunken, gefantzt und ander Zaubereiwerk, darmit allerhand Schaden zufügen, getrieben, dabei auch die beeden Weiber und deren teuflische Buhlschaft sonderbar Namen angedeutet.

Uf welcher ihrer Bekanntnus und Anzeig sie beständig zuverbleiben, und darüber die obrigkeitliche Straf auszustehen sich erklärt, dabei doch aufs höchste gebeten, von ihr angebnen Personen gleiches Recht widerfahren zu lassen, größers und mehrers Übel zu verhüten, welche Anzeig aus nachfolgenden Urfachen vor glaubwürdig zu halten.

1. Weil die Susann ihrem Gewissen vermittelst Entdeckung vieler hochsträf-

licher begangener zauberischen Unthaten geraumt, darüber Reu und Leid trägt, auch dahin ergeben, der Obrigkeit Straf williglich zu erwarten und auszustehen, ist nicht vermutlich, daß sie den angebnen Personen Unrecht thue, cum nemo praesumatur immemor aeternae salutis.

2. Ob zwar zu Recht verfehen, daß regulariter die mißthätigen Personen wegen ihrer Gefellschaften oder Mitgehilfen nicht sollen befragt werden L. repet. ff. de qstionib. et L. fin. C. de accusat. c. l. ext. de confess. So seien jedoch ezliche crimina excipirt, darunter auch horribile et detestabile scelus magiae ausdrücklich gezählet wirdt, daß die Verhaften auf die Gefellschaften können befragt werden gloss. in S. L. fin. ubi Dd. coiter. (= communiter) not. C. de accusat. Unde nos desunt qui affirmant sufficere ad torturam hoc indicium. Petr. Binsfeld. tractat. de confess. malef. memb. 2. quest. princ. conclus. 3 et seqq. Ivan Zanger de quaest. et tortur. reor. cap. 2. nu. 71.

3. Ist die Beschaffenheit dieses Lafters anzusehen, daß durch andre glaubhafte Zeugen der Beweis nicht kann beigebracht werden, als durch eben diejenige, welche mit folchem Laster behaft sein. Jam autem in delictis occultis et difficilis probationis in qbus veritas aliter haberi non potest, quam per socios criminis admittuntur in testimonium socii criminis, qui interfuerunt, licet alias prohiberentur. Carcer. in prax. criminal. in 2 tract. de in die. et tort. §. octavum indicium nu. 12. Ratio est quia aliter veritas inquiri non posset, si tales personae socii criminis et complices non admitterentur: sed pp hoc ne veritas occultetur, reciditur a regulis juris cois. (= communis) ut eleganter tradit post alios Hyppol. de Marsil. in praxi sua crimin. §. diligenter nu. 124 et salicet. in L. eo quidem C. de accusat. ubi inqt. quod de his quae in prostibulis contingant etiam lenones (alios deploratissimae formae homines) testificari, et quod in defectu aliorum testium indistincte admittantur sociae criminis. latius probat idem Hyppol. in L. 1. §. divus Antonin. nu. 15. ff. de quaest. Dec. in cons. 342. in causa suppositi partus, ubi admittuntur ad probationem illae ipsae mulieres, per quas illud crimen erat perpetratum, et ita participes criminis. ob eam rationem, quod nullae aliae personae fraudi huic adhibentur nisi participes, ut ibi p eundem.

Wiewohl nun dergleichen Befagungen, da dieselbe rite nach rechtlicher Verordnung ergangen, aliquale (!) indicium seu praesumptionem contra indicatas personas bringen thun, und der Obrigkeit Anleit und Urfach geben, auf die angeben Person inquisition anzustellen. Jul. clarus. §. final. qst. 25. vers. retenta igitur — so ist jedoch solches Angeben der bekantlichen oder convincirten Hexen und Unholden, allein und ohne andere vorgehende indicia nicht genugsam, die angebnen Personen in gefängliche Verhaft zu ziehen, vielweniger mit peinlicher Frage darauf anzugreifen.

Alldieweil solche verzweifelte Weiber sich mit Leib und Seel dem Teufel als dem Vater der Lügen ergeben, denen in den geringsten, viel weniger in so hochwichtigen und gefährlichen Sachen einiger Glaub ganz nicht beizumessen.

So dann auch sonsten reo perjuro, si in tormentis sua confessione alios prodat, nicht zu glauben, Kirchon. com. opin. cont. 4. concl. 39. viel weniger ist auf dieses Hexengeschmeiß, so den Bund der H. Tauf widerrufen, und mit dem leidigen Teufel sich in Bündtnuß, Aussage viel zu gehen. Zu deme bezeugt die Erfahrung, daß sie vielmals aus Feindschaft und Rachgierigkeit unschuldigen Leuten nachstellen, dabei auch der Teufel das feine thut, mit teuflischen Verblendungen und sonsten mehren Lügen und Mordanstiften, dardurch Unschuldige in Gefar zu bringen, welches neben anderm die bei den Hexen erzeigende Unbeständigkeit sattfam bewähret, in dem sie angebnen Personen oft alsdan allererst wider losgeben, wann sie

auf den Scheiterhaufen geführt werden ungeachtet daß sie lang vorher zur Bueß und Verschonung der Unschuldigen vielmals erinnert und vermahnet worden, daher ihre Standhaftigkeit, und da sie auf Befagung sterben, desto weniger zu achten ist.

Dieses bestätigt auch die peinliche Halsgerichtsordnung art. 31. da ausdrücklich verfahren, daß der überwundenen Mißthäter bloße Angebung oder Bekanntnuß auf ihre Mithelfer oder socios criminis kein genugsam indicium gebe, gegen die besagte Personen mit peinlicher Frag zu verfahren, es werden denn die erzählten Umstände in Aufsicht gehalten, und thun sich noch andere mehr concurrentia adminicula dabei erfinden.

Und ist an deme nicht wenig gelegen, welchergestalt mißthätige Personen wegen ihrer Mitgehülffen oder Gespielen gefragt werden, in genere an vero in specie de certa persona: Quandoquidem specialis interrogatio tanquam suggestio quaedam et ad eam facta quoque nominatio seu indicatio reprobetur. Hyppol. L. 1. § quaestio: ff. de quaest. Daher die peinliche Halsgerichtsordnung loco allegato vers. Erstlich etc. erfordert, daß die mißthätige Personen ingemein de sociis criminis befragt werden sollen.

So wird vermög der Halsgerichtsordnung vers. Zum vierten etc. noch weiter dieses adminiculum erfordert, daß die besagte Person also argwöhnig sei, daß man sie der beschuldten Mißthat zu ihr verfahren möge: Daß also wider die gedachte Person ad minimum mala seu sinistra suspicio des angebnen Lasters halben vorhanden sein muß, wie auch ohne das zu Recht verfahren ist. Si captivus in genere interrogetur de sociis seu complicitibus neminem ei praenominando, et interrogatus indicet aliquos, nec tali indicationi ad torturam indicatorum credi debet, nisi interrogationis tempore contra eos aliae quoque praesumptiones et indicia verisimilia apud judicem interrogantem militaverint atque viguerint, propter quae iudex ad interrogandum motus fuerit, et quodam modo expectaverit sibi illas personas specialiter indicari, de quibus ipse occulte et in genere interrogaverat. Guido de Suzzar. de indic. et tortur. nu. 51. Gandin. in tit. de qst. et tort. in vers. restat formar. Lud. Bologn. in addit. ad Guid. de Suzzar. loc. sup. citat.

Wiewohl nun die verhaftete Susann (wie ihr erster Urgicht nota 21. beweiset) allein in genere de complicitibus und dergestalt befragt worden: Ob sie nicht mehr Gespielen die noch im Leben? Darauf sie neben Salome Schirmers Weib, die sie in der andern Urgicht wider losschlägt, Barbaram Noë Meußlins Weib, die alt Schlöfferrin in Haal und Kerben Wendels Weib zu Weisbach angezeigt, und dann weiters ausgesagt, was gestalt selbige in gleichem Laster behaft, und wie sie das Hexenwerk getrieben: so ist jedoch aus vorhandenen Akten kein Nachrichtung zu befinden, daß die besagte Weibspersonen zuvor in solch heftigem Verdacht gewesen, daß die Examinatores ihr Interrogation gegen der Verhaften auf sie die besagten gerichtet: sondern daß allererst durch solch Angeben die benannte Weibspersonen in dergleichen Verdacht gelangt.

Was aber auf solch bloß Angeben nullis aliis adminiculis seu indicis concurrentibus zugeben sei, ist daraus ohnsehwer zu erkennen, in deme unter andern Salome Schirmers Weib in erster Urgicht von der Verhaftin gleichfalls angeben worden, hat auch ex intervallo auf Wiedererfordern die gethane confessionem ratificirt. Nichts desto weniger ist gedachte Salome in der andern Urgicht mit lauterem Bekanntnus, daß deren Unrecht geschehen, von der Verhaftin wieder los geben worden. Und obzwar ungehindert solche exculpation (ut Dd. loquuntur) wider die Salome sich andre erhebliche indicia der Hexerei halben gegen sie angeben und befinden sollten, der Gebür nach procedirt werden könnte, so wird jedoch durch

folche Variation der Verhaften Befagung Suspect gemacht, daß ihr destoweniger Glauben zuzumessen ist.

Da auch der verhaften Sufann Angeben und Confession pro legitimo indicio die gefängliche Verhaft oder peinliche Frag gegen beede angebne Weiber vorzunehmen sein sollte, mußte es darumen geschehen, weil folche Anzeigung die wirkliche That des teuflischen Lasters selbst berühret, daß neben der Verhaftin die beeden Weiber samt ihren teuflischen Buhlen, bei den Tänzen, Badenarten und sonst zu gegen gewesen, Hexenwerk und Zauberei mit einand getrieben, und daß derowegen ein einzig Zeug de ipso maleficio deponens ein genugsam Anzeig geben solle.

Sed ad hoc respondetur: Eo casu quo testis unicus legitimam indicium ad torturam facere debeat, in primis requiritur, quod ejus persona sit integra et omni exceptione major. Peinliche Halsgerichtsordnung art. 30. Daß aber mißthätige Personen, sonderliche die des abscheulichen Lasters der Hexerei überzeugt und überwunden, vor dergleichen Zeugen nicht passiren, ist von sich selbst offenbar, cum tales delinquentes participes foedissimi et detestandi criminis sortilegii sint turpissimi et notatissimi, notoria infamia facti et juris. Salicet. in L. fin. C. d. accusat.

Zugeschweigen daß die Bekantnus der Tänz halben, welche gemeinlich bei Nacht geschehen, ut testatur Grilandus in tract. de sortileg. quaest. 2. sehr betrüglich, und viel Verblendungen des Teufels dabei verlaufen, daß mehrmals die Gestalt der Weibspersonen gesehen worden, welche corporibus suis physicis davon weit abwesend gewesen, ut ex historiis notum est.

Eben sowenig mag in so großer consideration gehalten werden, daß die Sufann uf ihrer Anzeig bis daher noch beharrlich verblieben, und höchlich bitten thuet, ihre Gespielen zu gleicher Straf zu ziehen. Denn da schon dergleichen Personen auch bis in ihr letzt End auf der angebnen Bekantnus verharren, und darauf sterben, dennoch in praejudicium tertii ihr Angeben nicht allerdings vor glaubhaft zu halten, ut in terminis docet post alios nominatim Gabriel Roman. lib. 7. conclus. com. de maleficiis concl. 32. nu. 12 et 13. quod assertio morientis non faciat indicium ad torturam, nisi alia adminicula concurrant. Mit dieser verhaften Zauberin ist es noch soweit nicht kommen, sondern kann sich etwan noch anders bei ihr befinden; dahero auf ihr bloßes Angeben niemand übereilend zu graviren, bevorab indeme vermöge peinlichen Halsgerichtsordnung art. 31. vers. Zum fünften etc. neben anderm auf die beständige Verharrung des Sagens observanz zuhalten sein will. Und obgleich, wie hierab angezogen, die Recht zulassen, daß bekanntliche und überwundene zauberische Leut mit gewisser Maß wegen ihrer Mitgehilfen oder Gesellschaften mögen gefragt werden, daß auch solches anzuhören; so ist doch dabei vornemlich zu erwägen, wie weit von Rechtswegen auf solche Anzeige zu gehen sei. Nun hat es hiebei nicht allein die Bewantnus, daß pp. infamiam notoriam den Hexen und Unholden destoweniger Glauben zu geben sei, sondern es laufen in diesem Laster viel und mancherlei Verblendungen des leidigen Teufels vor, daß die verblende Leut selbst nicht allewegen wissen, mit was Personen sie umgehen, auch das Teufelswerk durch seine mancipia mehrertheils bei Nacht verrichtet werden. Dahero ihrem Angeben noch viel weniger als anderen mißthätigen Personen, die in furtis, latrocinis etc. auf ihre Gehilfen bekennen thun, Glauben zuzumessen.

Ad ea q. superius de delictis multis et difficilis probationis ex Carrer. et aliis allata sunt, optime respondet Farinae. de indic. tort. et qst. 43 nu. 73. quod text. in c. fin. X de testib. cogend. loquitur in conspiratione, et sic indelicto non solum difficilis probationis, sed etiam quod regulariter cum pluribus committitur. ulterius subjungens dictum illud quod testes inhabiles admittendi sunt, si veritas aliter haberi

non possit, procedere quoad extraneos et tertias personas litigantes, et quando testis inhabilis deponit de gestis per eos: secus, quando deponeret de eo quod ipse fecit cum alio, quia tunc eius dictum non valet. Ubi alios alligat, et haec latius declarat in d. qst. nu. 107.

Thue also aus angeführten Urfachen dahin inkliniren, daß der verhafteten Sufann Anzeig, ungeachtet daß de maleficio commissio allerhand Umstände dabei vermeldet, absque aliis adminiculis einige und allein nicht genugsam noch der Erheblichkeit sei, gegen angegebene Personen, deren neben Noë Meußlins Weib und der alten Schlöfflerin in Haal noch mehr seien, darauf mit gefänglicher Verhaft oder peinlicher Frage zu verfahren: sondern daß vor allen Dingen dahin zusehen, damit genugsame und schließliche Anzeigen und indicia beigebracht werden, Praesertim cum confessio in tortura emanata non sectentibus legitimis indicibus, nulla prorsus et invalida sit, etiam si millies sit ratificata. gloss. et bart. in L. quaestionis habendae ff. de quaestionibus et communiter Doctores.

Sintemal aber wegen Noë Meußlins Weib und der alten Schlöfflerin fernerer Bericht eingezogen worden, will hierauf weiter zu bedenken sehen, ob aus gehaltener inquisition entspringend, Verdacht der Verhafteten Bekanntnus zustimmen thue, daß sie glaubhaft zu halten, und zur Verhaft oder peinlicher Frage adminiculum gebe.

Darunter will das vornehmste sein, daß beede Weiber des Hexenwerks in gemeinem Ruf seien, die alte Schlöfflerin so lang sie zu Nidernhall gewesen: Noë Meußlins Weib vor männlichen, auch von den Kindern auf der Gassen dessen jederzeit beschuldigt worden.

Nun ist an dem nicht wenig gelegen: Nam quando cum dicto socii criminis concurrat fama contra nominatum: tunc ex eo oriri indicium ad torturam contra nominatum volvit. Calcan. cons. 110. Es gehört aber auch ad probandam famam publicam, daß in Malefizsachen derselbe zum Beweis gültig sei, nicht wenig.

Requiratur enim ut testis super fama publica deponentes, expresse dicant, quod talis fama ortum habuerit, a gravibus personis, non suspectis, sed fide dignis. Deinde quod fama illa sic emanarit ex causis omnino probabilibus, quibus inductus sit populus ad credendum et dicendum id, de quo fama ponitur. Idque in tantum obtinet, ut si tales causae probabiles, ex quibus fama traxit originem per testes non dicantur, fama nunquam dicatur probata.

Ist also nicht genugsam, daß von einer Sache insgemein die Sage also gehe, daß es von männiglich gehört werde, sondern es müssen angezogene requisita dabei ausfindig und klar zugegen sein, anders ist solches pro fama publica et legitima nicht zu halten, sondern bleibt als inanis rumor et vana vox populi, auf offener Untüchtigkeit bestehen. Fichard. cons. 113. nu. 3 et seq.

Es werden gleichwohl auch ezliche speciales causae vorgewendet, als wider die alte Schlöfflerin bekannt die Verhaftete in repetirter Urgicht not. 13, daß sie derselben eine Kuh hab helfen umbringen, deren Stieffsohn gehörig, und zwar dieses aus Feindschaft gegen den Stieffsohn. Ob nun zwar der Stieffsohn anzeigt, daß ihm fünf Stück Vieh gestorben, weil die Stiefmutter bei ihnen gewesen, so will er jedoch derselben, daß sie solche umbrachte, od. mit verdächtigen Sachen in seinem Stall gefunden worden, nicht zumessen, thuet auch angezogener Feindschaft mit einigem Wort nicht Meldung: wodurch der Verhafteten Befragung gar nicht bekräftigt wird, daß darauf mit etwas besserem Grund zu fußen wäre.

Gleicher Unerheblichkeit ist auch, daß angezogen wird, wie der alten Pfarrerin vor 6 Jahren ein Tochter gestorben, und Noë Meußlins Weib insgemein

bezüchtigt worden, daß sie dieselbe umbracht. Denn es geschieht die geringste Meldung, wie oder was Gestalt sie in solchen Verdacht kommen, ob sie der verstorbenen Tochter was verdächtig beigebracht, od sonsten argwöhnisch erfunden worden.

So melden zwar Albrecht Kreß von einer Katzen, welche auf seinem Vieh im Garten vergangenen Herbst umgesprungen, seie ihm aber dazumal kein Vieh abgestanden. Warum er aber des Kalbs halben, so ihm vor 3 Wochen verreckt, des Meußlins Weib in Verdacht habe, ist nichts vorhanden, als das gemeine Geschrei, welches durch probabiles causas zu erweisen stehet, et dubium per aequidubium probari non possit.

Zu deme seien diese Zeugen allerdings singulariter und reden allein de indicis remotis non tangentibus immediate ipsum maleficium sortilegii. Derohalben jedes indicium zum wenigsten mit zweien Zeugen bewiesen werden müsse, wie auch solches in peinlicher Halsgerichtsordnung art. 23 der gemeinen Rechte nach geordnet ist, sonst kann oder soll es quoad torturam in keiner Acht gehalten werden.

Worumen auch des Meußlins Weib ihre Kleider, zu ihrer Schwester nach Ingelfingen getragen, und qua intentione das geschehen, ist noch nicht ausfindig gemacht, wäre aber vermutlicher, da es zur Flucht angesehen, sie würde nicht die Kleider, sondern vielmehr das Leben zu salviren trachten.

Solchem nach kann ich nicht befinden, daß, aus berührter inquisition (die doch auch nicht ordentlich vorgenommen) glaubwürdige oder schließliche indicia vorhanden seien, gegen die beede Weiber mit peinlicher Frage zu verfahren, um deswillen sie auch in gefänglichen Verhaft genommen werden sollen, noch ganz zweifelhaftig sein will.

Nach meinem Gutbedunken aber wäre diser modus zu observiren, daß durch beeder Herrschaft Beamte vielbemeldte beede Weiber, also Noë Meußlins Weib und die alte Schlösserin jede absonderlich vorgefordert, und ihnen der verhaften Susann Angeben, als auch was sie sich bis noch in gepflogener Erkundigung argwöhnisch befinden, umständlich vorgehalten, ihr Verantwortung darauf gehört werde: da sie nun deren Dinge keines bekanntlich sein, und doch nicht genugsame Ablehnung erstatten können, ist die confrontatio gegen Verhaftin zu gebrauchen, daß sie denselben ihre gethane Bekantnus vorhalten, auch welcher Orten sie so tags so nachts zusammenkommen, genugsam erklären sollten, und weil sonder Zweifel um die vielfältige Gemeinschaft oder Gesellschaft, so sie zusammen gehabt, andere Leut, sondlich die Benachbarte, etwas Wissenschaft tragen, wäre dieses insonderheit fleißig auszuforschen, auf den Notfall mehrere inquisition darüber anzustellen.

Aus dieser confrontation wirdt ziemliche Nachrichtung zu vernehmen sein, und da ein oder die ander sich wankelmütig erzeigen, oder mit Reden verdächtig erweisen thäte, wäre dieselbe gleichwohl in Verhaft zunehmen, und mit mehrerm Ernst, doch außerhalb der Tortur, zu Red zustellen, auch durch den Pfarrer Versuch zu thun, ob durch christliche Erinnerung freiwillige Erkantnus von ihr zu bringen. Unter dessen ist mit allem Fleiß mehrer Erkundigung zu pflegen, und ohne genugsame indicia mit der Tortur nicht zu verfahren.

Gegen die übrige angebne Personen, als Steffan von Cünzellau, Bastian von Morspach beede Spillent, und Kerben Wendels Weib zu Weisbach, Hans Heffnern, gegen welche außer des bloßen Angebens noch kein sonderbare Nachrichtung vorhanden, wie sich dann wider den Heffner in gehabter nachfrage nichts anders befunden, ist auf dergleichen Maß zu verfahren, noch etwas inzuhalten, gleichwol aber fleißige Erkundigung ihres Lebens, Wandels und Verhaltens zu pflegen, und so weiterer Argwohn erfunden werden sollte, ist alsdann darüber ferner Nachrichtung zuhaben. Datum Oeringen 6. Januarij ao. 1613.

Vorliegendes Aktenstück habe ich als ganz vereinzelt in dem Neuensteiner Linienarchiv (Schubl. 38 Nr. 34) gefunden. Es ist in mehr als einer Hinsicht interessant und wertvoll. Leider ist der Name des Verfassers nicht beigelegt, auch trotz langen Suchens und Vergleichens nicht mit Gewißheit zu finden. Das vorliegende Konzept ist allem Anschein nach nicht die erste Niederschrift, denn es ist ohne jede Korrektur. Das „Bedenken“ kann also wohl von dem damaligen Kanzler Dr. Christoph Retzer verfaßt worden sein, von dessen Hand ein Konzept mir vorliegt, das im Stil ähnlich ist, dessen Handschrift aber aus besagtem Grunde nichts beweist, höchstens insofern, als Retzers Arbeit vielfach verändert und dadurch sehr undeutlich geworden ist, so daß es nahe lag, das Konzept, das man zurückbehielt, abschreiben zu lassen. Wann Kanzler Retzer angestellt wurde, darüber geben die Bestallungsbriege aus einem sehr rationellen Grunde keine Auskunft: es sind keine aus dieser Zeit vorhanden. Das von Retzer eigenhändig geschriebene Aktenstück ist aus dem Jahr 1612. Nach den Kirchenbüchern von Öhringen ist sein Vorgänger im Amt Dr. Julius Mycillus, der von 1585 als Pate im Taufbuch erscheint und lt. Totenbuch am 16. September 1600 gestorben ist. Kanzler Dr. Retzer ist am 30. April 1621 hier gestorben. Übrigens muß bemerkt werden, daß auch ein Doktor J. U., mit Namen Christoph Eckermann von 1606—1613 in den Kirchenbüchern vorkommt; es könnte auch dieser der Verfasser sein. Es muß ein höherer gebildeter Jurist gewesen sein, der dieses „Bedenken“ abfaßte. Er erlaubt sich eine Rüge des ihm vorgelegten Verhörsprotokolls („berührte inquisition, die doch auch nicht ordentlich vorgenommen“); er citiert eine Menge gelehrter juridischer Werke und, was noch mehr wert ist, er dringt zu einer Zeit, da man auch in richterlichen Kreisen im allgemeinen noch auf ganz anderem Standpunkt steht, auf ein geordnetes, besonnenes Verfahren. Man beachte wohl die Jahreszahl 1613. Erst ein Jahrhundert später 1712 hielt der tapfere Christian Thomasius in Halle seine berühmte *disputatio juris canonici de origine et progressu processus inquisitorii contra sagas* und versetzte damit den Hexenprozessen den Todesstoß, obgleich noch 1713 die Tübinger Juristenfakultät eine arme alte Frau zum Scheiterhaufen verurteilte. Auch das erste Auftreten gegen die Hexenprozesse, das bekanntlich der Jesuit Friedrich Spee, freilich anonym, wagte, indem er seine *cautio criminalis in Rinteln* erscheinen ließ, stammt erst aus dem Jahr 1631. Unser Öhringer Jurist schreibt 1613 sein Rechtsgutachten. — Allerdings ist er noch weit davon entfernt, das Übel an der Wurzel anzugreifen. Daß es Zauberei und Hexerei giebt, daß eine reelle Verbindung mit dem Teufel möglich ist, daß dieses Verbrechen, durch welches der Mensch seinen Taufbund bricht, ein abscheuliches und todeswürdiges ist, darüber hegt unser Rechtsgelehrter keinen Zweifel. So scheint denn auch das Schicksal der Hauptangeklagten Susanne, Michel Lunges Weib von Niedernhall, besiegelt; sie ist „gutlich und peinlich“ befragt worden und hat — gestanden. — Es ist bekanntlich immer noch eine Streitfrage, in wie weit die Angeklagten und Verurteilten von ihrer Schuld überzeugt waren, ob sie wirklich selbst glaubten, im Bunde mit dem Satan zu stehen und mit seiner Hilfe übernatürliche Werke zu vollbringen. Eine sichere Entscheidung ist auch aus dem vorliegenden Rechtsgutachten nicht zu gewinnen. Aber Andeutungen sind doch darin zu finden, nach denen diejenigen Recht haben dürften, welche dafür halten, es sei den Angeklagten nur durch die Tortur das Geständnis abgepreßt worden, und daß die Übereinstimmung so vieler Aussagen und Geständnisse darum nichts beweise, weil überall das gleiche Fragenschema angewendet wurde. Mittels der Folter kann man alles beweisen; der Tod war eine wahre Wohlthat gegen diese teuflischen Grausamkeiten, die Menschen gegen Menschen, Christen gegen Christen verübten. Dabei sind die

Fragen, die an die Verhafteten gerichtet wurden, immer ganz allgemeiner Natur gewesen, und wo sie auf besondere Fälle eingehen, kommt nichts heraus. Ein lehrreiches Beispiel bietet unser Aktenstück. Die angeklagte Susann blieb „beständig“ auf der „anzeig und bekantnuß“ daß „ihre mitgespielen mit Iren bulen bey den Tänzen erschienen, miteinander geßen, getrunken, getanzt und ander Zaubereywerekh, darmit allerhandt schaden zufügen, getrieben, darbey auch die beeden weiber und deren teufflische buelschaft sonderbar nahmen angedeutet“. Es sind also die alten Anklagen: Buhlschaft, Tanzen, Essen und Trinken mit dem Teufel, aber worin das „ander Zaubereywerekh“ bestanden, welcher „Schaden“ dadurch angerichtet und wie die „sonderbar nahmen“ der teuflischen Buhlschaft gelaute, das steht — wohlweislich — im Verhörprotokoll nicht. Daher das Urteil des Rechtsgutachtens wahrlich wohl begründet ist, „die inquisition sei nicht ordentlich vorgenommen“. Es sind aber wirklich auch „ezliche speciales causae“ hier angegeben, und das ist wertvoll zu sehen, daß wo man die Sache anfaßt, das Resultat = Null ist. Allerdings betreffen diese speziellen Anklagen nicht die Hauptbeschuldigte Susann, sondern ihre „Gespielen“. Die eine, die alte Schlosserin, soll ihrem Stiefsohn aus Feindschaft eine Kuh umgebracht haben, allein, obgleich der Stiefsohn angiebt, daß ihm 5 Stück gefallen, „weil“ d. h. solange seine Stiefmutter bei ihm sich aufgehalten, will er ihr das doch nicht nachsagen, daß sie es gethan, er weiß auch nicht zu berichten, daß sie sich auf verdächtige Weise im Stall zu schaffen gemacht, und von einer Feindschaft seitens seiner Stiefmutter ist ihm nichts bekannt. Die ganze Sache schwebt in der Luft, und die Anklage hat sich zusammengesetzt aus dem zufälligen Zusammentreffen des Unglücks im Stall mit dem Aufenthalt der Mutter, die eine Stiefmutter und ein altes Weib ist. Der andere Spezialfall betrifft die zweite „Gespielin“, Noë Meußlins Weib; sie wird beschuldigt, vor 6 Jahren die Tochter der alten Pfarrerin umgebracht zu haben. Aber es ist lediglich kein Beweis geliefert, „ob sie der verstorbenen Tochter was verdecktigß beygebracht od sonst argwönisch erfunden worden“. Ebenso kann zwar ein Albrecht Kreß erzählen, daß eine Katze auf seinem Vieh vergangenen Herbst im Garten herumgesprungen, aber das Vieh hat keinen Schaden gelitten, und er selbst wagt es nicht, die Schuld davon, daß ihm „vor drei Wochen ein Kalb verreckt“, der Meußlin zuzuschreiben, das thut nur die Fama „das gemeine gefchrey“ — damals, wie noch heute. Ja nicht ohne Ironie bemerkt unser Jurist zu der Anklage, die Meußlin habe ihre Kleider zu ihrer Schwester nach Ingelfingen gebracht und sei darum verdächtig, sie hätte wohl eher ihr Leben als ihre Kleider gerettet, wenn sie sich selbst schuldig gefühlt. Aber gerade jenes „gemeine gefchrey“ ist gefährlich, und seinen Wert oder Unwert zu erkennen und seinen Wirkungen im Gerichtsverfahren Schranken gesetzt zu haben, ist das wirkliche Verdienst des rechtsgelehrten Mannes.

Er präzisiert seine Aufgabe dahin, ob die von der genannten Hexe angegebenen Personen, insbesondere die zwei schon angeführten Weiber, außer der Confrontation auch noch gefänglich eingezogen oder gar mit Hilfe der Tortur verhört werden dürfen, und kommt zu dem Ergebnis, beide Fragen zu verneinen. Es müßten, um also gegen eine Person vorzugehen, „redliche, vernünftige und schließliche anzeigungen und indicia“ vorhanden sein. Allein von „bekantlichen und convincirten Hexen und Unholden“ d. h. von solchen, die sich als solche bekannt haben oder dieses Verbrechens überführt sind, ist eine Angabe, auf welche diese Merkmale zutreffen, nicht zu erwarten, weil „solche verzweifelte Weiber sich mit Leib und Seel dem Teuffel als dem vatter der lügen“ ergeben, auch erfahrungsgemäß oft aus Feindschaft und Rachsucht andere Personen mit ins Unglück ziehen, was sie zum

Teil noch auf dem Scheiterhaufen widerrufen; aber auch wenn das letztere nicht geschieht, ist doch auf ihre „bestenndigkeit“ nichts zu geben. Darum schärft auch die peinliche Halsgerichtsordnung Karls V. mit gutem Grund ein, die Frage nach Mitschuldigen nur im allgemeinen zu stellen und nicht durch Benennung bestimmter Personen Suggestivfragen zu stellen. Es findet zwar unser Jurist in dieser Beziehung das Verfahren des Untersuchungsrichters korrekt: die Sufann ist in erster „urgicht“ nur „in genere de complicitibus befragt“ worden; aber da vorher keine der vier angegebenen Personen, von denen die eine von der Sufann ohnedem im zweiten „urgicht“ wieder freigegeben wurde, in solchem Verdacht stand, so genügt diese Angabe nicht zur Gefangennehmung und zur peinlichen Befragung. Die Person des Zeugen ist nicht integra und omni exceptione major; dabei — und das ist nun ein Gesichtspunkt, den leider unser Rechtsgelehrter nicht genug verfolgt hat und durch den er auf einen ganz andern Standpunkt zuletzt gebracht worden wäre, — dabei laufen, was die Teufelsorgien betrifft, viel Verblendungen „mit unter, indem die Geschichte zeigt, daß da oft Weiber gesehen wurden, die doch leiblich an einem ganz andern Ort waren“. Diese Verblendungen werden auf den Teufel selbst zurückgeführt und rational auch damit in Zusammenhang gebracht, daß die Tänze „gemeinlich bey nacht geschehen.“ — Erschwerend nur ist für die Barbara Meußlin und die alte Schlosserin, daß nicht bloß die Aussage der Sufann, sondern auch „die Kinder auf der Gasse“ sie des Hexenwerks bezichtigen. Doch, macht das „Bedenken“ geltend: es kommt bei einem solchen Gerücht auch auf den Ursprung an, und, wenn es nicht durch bestimmte Thatfachen gestützt ist, so ist's ein „inanis rumor et vana vox populi“, bestehend „uff' offener unrichtigkeit“. Nun kommen noch die schon angeführten *speciales causae* und werden in ihrer Schwäche dargelegt. So gelangt der Jurist zu dem Schluß: 1. nicht mit peinlicher Frage, nicht einmal mit Gefangensetzung ist gegen die beiden Weiber vorzugehen, sondern 2. die Beamten beider Herrschaften sollen sie einzeln verhören, ihnen die Anschuldigungen der Sufann und des Geredes der Leute vorhalten und ihnen Gelegenheit zur Rechtfertigung geben, und 3. wenn letztere nicht als gelungen erscheint, die Weiber mit der Verhafteten konfrontieren, auch aus der Nachbarschaft Thatfachen sammeln, mit was für Leuten Beklagte umgegangen; und endlich 4. wenn da einiges an ihnen hängen bleibt, sie zwar verhaften und wiederholt verhören, doch ohne Anwendung der Tortur, auch den Beistand des Pfarrers in Anspruch nehmen, ob der nicht durch „Christliche erjnerung“ ein freiwilliges Geständnis erziele; inzwischen sind weitere *indicia* zu suchen, aber immer noch ist die Tortur nicht anzuwenden. Gegen die andern verdächtigten Personen aber ist nicht einmal in dieser Weise vorzugehen, sondern sie sind nur in Betreff ihres Wandels zu beobachten, und erst wenn gegründeter Argwohn sich erheben sollte, in weitere Untersuchung zu ziehen.

Aus alledem geht hervor, wie dieses — ich wiederhole 1613 schon verfaßte — Rechtsgutachten des Öhringer Juristen ein wahrhaft erfreuliches Zeugnis von einem ebenso klaren Kopf wie von einer gerechten milden Gesinnung ist, ein erster Strahl der aufgehenden Sonne, welche die schauerliche Nacht der Hexenprozesse vertreiben sollte.

Nur ein psychologisches Rätsel bleibt stehen, wie nämlich die „verhaßte Sufann“, während sie selbst „die obrigkeitliche straf außzusteen sich erlært, darbey doch uffs höchst gebetten, von Ir angebnen Personen gleicheß recht widerfaren zu lassen, größers und mererß übel zu verhüten.“ Ist die Fassung des Protokolls über die erste und zweite „urgicht“ auch in diesem Punkt nicht „ordentlich vorgenommen“,

oder liegt ein Akt der „feindschaft und rachgierigkeit“ vor, oder ist's ein traurig wahrer Beweis des solamen miseris socios habuisse malorum?

Öhringen.

Dr. Bacmeister, F. H. Hausarchivar.

Heraldisches Rätsel¹⁾.

Bekanntlich giebt es manche mittelalterliche Wappenbilder, welche schwer zu erkennen sind; allein bei genauer Sachkenntnis sind die meisten doch zu bestimmen.

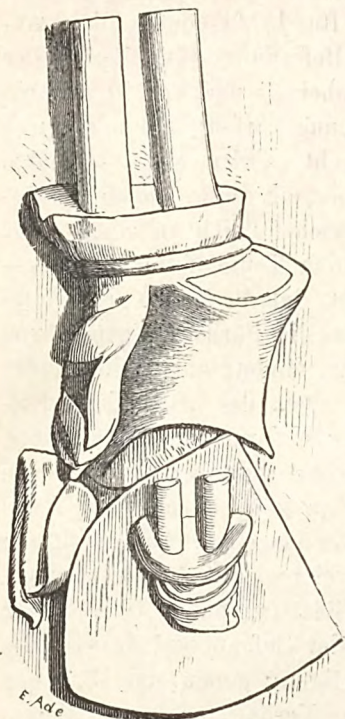
Ein bisher aber nicht zu erklärendes Bild ist das nebenstehende, welches sich auf einem Grabstein in der Kirche zu Krailsheim befindet und wohl aus dem Anfang des XV. Jahrh. stammen dürfte.

Ich teile deshalb diese Abbildung nach einer Photographie allen Kennern und Freunden der edlen Heraldik mit der freundlichen Bitte mit, mir, im Falle eine Lösung dieses heraldischen (resp. kulturhistorischen) Rätsels gelingen sollte, gütigst Mitteilung davon machen zu wollen.

Das auf jenem Grabstein links stehende Wappen ist das Götzen von Neuenstein (mit dem Hammer), † 1407, und das hier abgebildete soll das seiner Gemahlin Anna von Rothenburg²⁾ sein.

Sollte die Figur sich etwa auf die „Küche“ beziehen, wie die Kamme (?) der Küchenmeister von Rothenburg?

Kupferzell, 1883. Dr. Fft. Hohenlohe.



¹⁾ Diese Einfindung mußte bis heute ungedruckt bleiben, weil der Holzstock auf eine räthelhafte Weise verloren worden war. Nun er wieder, fast noch räthelhafter, gefunden worden ist, bringen wir mit dem Abdruck dem unvergeßlichen Mitarbeiter eine letzte Huldigung dar. Red.

²⁾ Vergl. die Zeitschrift des histor. Vereins f. d. württ. Franken, VIII. S. 369 u. 370.

Bericht über das Vereinsjahr 1885—86.

Der Stand der Mitgliederzahl ist in diesem Jahr etwas gesunken: der Verein zählt nämlich 533 Mitglieder gegen 545 im vorigen Jahr; das unbedeutende Minus kommt hauptsächlich auf Crailsheim und Hall, wo theils durch Tod theils durch Wegzug ein Ausfall stattfand. Durch den Tod hat der Verein verloren das Ehrenmitglied Se. Durchlaucht Fürst Nikolaus von Hohenlohe-Waldenburg; ferner die Herren Ingenieur Maichel und Gerichtsnotar Riedel in Crailsheim, Pfarrer Ziegler in Altenmünster; Prälat v. Beck, Geometer Franz, Ratfchreiber Höchstetter, Flaschner Schüller, Kollaborator Staiger, sämtlich in Hall; Schultheiß Reuß in Bibersfeld, Oberamtsarzt Dr. Maurer in Weinsberg, Dr. Gfrörer in Heilbronn.

In der Geschäftsleitung ist die Änderung eingetreten, daß an die Stelle des nach Ludwigsburg gezogenen H. Präzeptor Fische in Öhringen Herr Oberreallehrer Goppelt und an die des H. Stadtschultheiß Seufferheld in Weinsberg H. Präzeptor Hirzel daselbst als Anwalt trat.

An dem Zusammentritt des Redaktions-Ausschusses der Vierteljahrshefte (siehe pag. 200) nahmen von unserm Vereine teil die Herren Professor Gaupp von Hall und Dekan Gößler von Neuenstadt.